

24. September 2024

[REDACTED]
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

[REDACTED]

Evonik ist eines der weltweit führenden Unternehmen der Spezialchemie. Die zuverlässige und transparente Berichterstattung von Nachhaltigkeitsthemen hat einen hohen Stellenwert für uns. Ab dem Geschäftsjahr 2024 werden wir nach den Vorgaben der „Corporate Sustainability Reporting Directive“ (CSRD) berichten.

Die Vorgaben der CSRD belasten berichtspflichtige Unternehmen stark. Die Umsetzung in deutsches Recht darf diese Belastung nicht weiter steigern. Um dies sicherzustellen, muss die Umsetzung zeitnah erfolgen und darf keine zusätzlichen Verschärfungen mit sich bringen (siehe auch „Position zur Umsetzung der CSRD in deutsches Recht“ im Anhang).

Eine solche sehen wir in der geplanten Aufstellungslösung für den (Konzern-)Lagebericht im European Single Electronic Format (ESEF) gemäß §§ 289g und 315e HGB-E. Wir plädieren für die Beibehaltung der sog. Offenlegungslösung, wie sie bereits in § 328 HGB verankert ist und dafür, die Aufstellungslösung nicht einzuführen. Statt der im Regierungsentwurf vorgesehenen Einführung der §§ 289g und 315e HGB-E wäre darüber hinaus lediglich der Nachhaltigkeitsbericht thematisch in die Aufzählung von § 328 Abs. 1 HGB aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

24. September 2024

Position zur Umsetzung der CSRD in deutsches Recht

Evonik ist eines der weltweit führenden Unternehmen der Spezialchemie. Wirtschaftlicher Erfolg und nachhaltiges Handeln gehören für uns untrennbar zusammen. Vor diesem Hintergrund hat die zuverlässige und transparente Berichterstattung von Nachhaltigkeitsthemen einen hohen Stellenwert für uns. Ab dem Geschäftsjahr 2024 werden wir nach den Vorgaben der „Corporate Sustainability Reporting Directive“ (CSRD) berichten.

Die Vorgaben der CSRD belasten berichtspflichtige Unternehmen stark. **Die Umsetzung in deutsches Recht durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD)¹ darf diese Belastung nicht weiter steigern.** Um dies sicherzustellen, muss die Umsetzung fristgerecht erfolgen. Gleichzeitig darf die Umsetzung in deutsches Recht keine zusätzlichen Verschärfungen gegenüber der CSRD mit sich bringen. Eine solche sehen wir in der geplanten Aufstellungslösung für den (Konzern-)Lagebericht im European Single Electronic Format (ESEF) gemäß §§ 289g und 315e HGB-E.

Vorschlag einer Aufstellungslösung beruht auf einer uneinheitlichen Übersetzung

Evonik lehnt die vorgesehene sog. „Aufstellungslösung“ für den (Konzern-)Lagebericht ab und spricht sich ausdrücklich für die Beibehaltung der Offenlegungslösung aus.

Der Begriff "prepare" wurde nicht durchgängig mit "erstellen" übersetzt. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Aufstellungspflicht für (Konzern-)Lageberichte im ESEF als einzige richtlinienkonforme Option sehen wir daher als Ergebnis uneinheitlicher Übersetzung bei der Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht an. Hätte der EU-Gesetzgeber den Akt der Freigabe durch den Vorstand (Aufstellung) gemeint, hätte man unseres Erachtens den Begriff „authorised“ in der englischen Version der CSRD verwenden müssen. Darüber hinaus scheint es, nach unseren Informationen, keine einheitliche Umsetzung innerhalb der EU zu geben, was der angestrebten EU-weiten Harmonisierung widerspricht.

Aufstellungslösung ist nicht umsetzbar

Die Aufstellungslösung würde die betroffenen Unternehmen massiv belasten, ohne einen Nutzen für die Adressaten zu stiften und birgt immense Nachteile, wie die **Abhängigkeit von der verwendeten Software und die fehlende Möglichkeit einer Korrektur von technischen Fehlern** im ESEF. Da der Jahres- und Konzernabschluss im Gegensatz zum (Konzern-)Lagebericht nicht im ESEF, sondern schriftlich aufzustellen ist (§ 245 HGB-E), liegt auch ein Medienbruch in den Aufstellungsformaten von Jahres- und Konzernabschluss

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

einerseits und (Konzern-)Lagebericht andererseits vor, der die prozessuale Umsetzung insgesamt erschwert.

Eine Aufstellung und Prüfung rein elektronischer Dateien im ESEF (anstatt gedruckter Dokumente) ist für Vorstand und Aufsichtsrat deutlich aufwändiger als bisher, da sich die Mitglieder der Gremien nicht nur inhaltlich, sondern auch technisch mit dem Format des (Konzern-)Lageberichts auseinandersetzen müssten. Die rechtlichen Risiken für die Mitglieder des Vorstands würden steigen, wenn sich die Versicherung der gesetzlichen Vertreter auch auf ESEF erstrecken würde. **Wir halten es für unzumutbar, eine Versicherung auf Informationen, die nur maschinenlesbar, aber nicht menschenlesbar sind, abgeben zu müssen.**

Im Rahmen der Unternehmensberichterstattung bieten PDF-Dokumente den Vorteil, dass der Dokumentinhalt unabhängig vom gewählten Ausgabegerät identisch dargestellt wird – im Gegensatz zum ESEF, bei dem die Wiedergabe von der verwendeten Software abhängt. Dies ist auch für die Aktionäre bei der Hauptversammlung wichtig, denen gemäß § 176 Absatz 1 AktG die Unternehmensberichte zugänglich gemacht werden müssen. **Ein bloßes Bereitstellen der (Konzern-)Lageberichte im ESEF, während andere Dokumente in PDF verfügbar sind, wäre für die Aktionäre voraussichtlich nicht akzeptabel.**

Ein weiterer Nachteil der Aufstellungslösung besteht darin, **dass es keine Möglichkeit gibt, technische Fehler im ESEF zu korrigieren und damit der inhaltlich richtige (Konzern-)Lagebericht insgesamt fehlerhaft wäre.** Dies würde die Erstellung einer neuen ESEF-Datei erfordern sowie vor der Offenlegung eine erneute Aufstellung durch Vorstand und eine erneute Prüfung durch Abschlussprüfer und Aufsichtsrat. Durch den späteren Zeitpunkt der Aufstellung besteht die Gefahr, dass gegebenenfalls weitere eingetretene Ereignisse noch im (Konzern-)Lagebericht zu berücksichtigen sind, um Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zu vermeiden.

Wir sehen darüber hinaus einen Konflikt zur zehnjährigen Aufbewahrungspflicht gemäß § 257 HGB, da das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik HTML als Format für die Langzeitarchivierung ausdrücklich nicht empfiehlt. Für PDF-Dateien dagegen gibt es spezifizierte Anforderungen zur Erfüllung der Langzeitarchivierung (PDF/A).

Alternative zur Aufstellungslösung

Wir plädieren daher ausdrücklich für die Beibehaltung der sog. Offenlegungslösung, wie sie bereits in § 328 HGB verankert ist und die Aufstellungslösung nicht einzuführen. Statt der im Regierungsentwurf vorgesehenen Einführung der §§ 289g und 315e HGB-E wäre darüber hinaus lediglich der Nachhaltigkeitsbericht thematisch in die Aufzählung von § 328 Abs. 1 HGB aufzunehmen.